

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt III
- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

7.Änderung

(FFH- Gebiet „Die Buersbach“)

- Satzungsentwurf -

Inhalt	Seite
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	7
2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	8
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreis Neuss	9 - 15
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	9 – 10
6.2.1.3 Naturschutzgebiet „Die Buersbach“ (Neufassung)	11 - 15
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	16
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	17 - 22
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	23 - 25
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	26 – 27
6.) Strategische Umweltprüfung	28

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 7. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 21.12.2011 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 18.01.2016 bis 19.02.2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 09.01.2016 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 29.06.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.08.2016 in der Zeit vom 05.09.2016 bis 30.09.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 05.09.2016 bis 30.09.2016 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 21.12.2016 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf bleibt gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren unverändert.

2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Die Buersbach“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilräumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	EZ 1 (1 L) Erhaltung und Optimierung der Waldbestände und Grünlandbereiche.	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche des Naturschutzgebietes "Die Burersbach" dargestellt. Das teilräumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) - Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme (FFH - Lebensraumtyp Nr. 3150)

		<ul style="list-style-type: none">- Naturnahe Waldbewirtschaftung- Anlage von Waldrändern und Waldsäumen- Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Die Buersbach“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2 Gb/Gc/Hb/Hc	<p><u>Naturschutzgebiet "Die Buersbach"</u></p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 40-58, Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 204-229 Gemarkung: Latum Flur: 1 Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlv., 195 tlv., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlv., 218, 193 tlv., 204, 205, 8 tlv., 10 tlv., 11, 25- 29, 31, 32</p> <p>Gemarkung: Latum Flur: 7 Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlv., 231 tlv., 20 tlv., 19 tlv., 18 tlv., 17 tlv., 257 tlv., 218 tlv., 222 tlv., 12 tlv., 11 tlv., 10 tlv., 9 tlv., 8 tlv., 7 tlv., 104</p> <p>Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlv., 152 tlv., 54, 455, 456, 457, 330</p> <p>Flächengröße: ca. 20,8 ha</p>	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p>
	Schutzzweck	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4605-301 und der Gebietsbezeichnung „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (6430) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)) • Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91E0) <p>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Großer Moorbläuling, Kammmolch, Eisvogel, Pirol, Schwarzspecht, Wasserralle sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der</p>	<p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 298 ha. Davon hat das Naturschutzgebiet „Die Buersbach“ eine Flächengröße von ca. 20,8 ha.</p> <p>Dieses große zusammenhängende, unzerschnittene Niederungsgebiet am linken Niederrhein, mit einem verzweigten System aus Rinnen und Donken, befindet sich in der Niederterrasse des Rheins. Es beherbergt die größte bekannte Population des Kammmolchs in Deutschland sowie eine der größten bekannten Meta-Populationen des dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings im Tiefland von NRW.</p> <p>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	BRD/NRW, insbesondere: Kleiner Wasserfrosch,	
	3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz,	
	4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p> <p>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder 	Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland 	Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.
	<ul style="list-style-type: none"> • der feuchten Hochstaudenfluren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • der naturnahen eutrophen Stillgewässer 	
	5. zur Förderung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Das Gebiet ist Bestandteil des Entwicklungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		Gebieten des Rhein-Kreises Neuss
	6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
	7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	
	der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten	Durch entsprechende Nachpflanzungen wird der Erhalt der Kopfweidenbestände gewährleistet.
	das Entfernen einer Fichtenschonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das Überlassen dieser Fläche zur natürlichen Entwicklung	Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum.
	der Ersatz der Hybrid-Pappelbestände durch bodenständige Gehölze	Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert.
	die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll, Schutt und anderen Abfällen	Der schutzwürdige Bereich wird derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gebietsspezifische Verbote</p>	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p>	
	<p>Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen</p>	<p>Kalkung und Düngung können zu Artenverfälschung führen.</p>
	<p>die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Waldflächen</p>	<p>Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.</p>
	<p>Grünland umzubrechen.</p>	
	<p>Gebietsspezifische Gebote</p>	
	<p>keine</p>	

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für das NSG „Die Buersbach“ wird das Entwicklungsziel 1L „Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche in der landschaftsbestimmenden Altrheinrinne“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zu einer geringfügigen Anpassung der NSG Grenze, wie aus den nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich ist.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung

	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
	Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
	Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente
	Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
	Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
	Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
	Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
	Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Erhaltung und Optimierung der Waldbestände und Grünlandbereiche

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

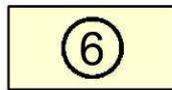
Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Legende Landschaftsplan (gesamt)

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatSchG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete

Legende Landschaftsplan (gesamt)

	Naturdenkmale
	Naturdenkmale
	Geschützte Landschaftsbestandteile
	Geschützte Landschaftsbestandteile

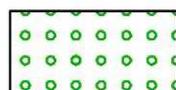
ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)

	Natürliche Entwicklung
	Pflege in bestimmter Weise
	Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

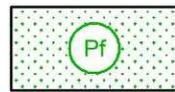
(§ 25 LG NW)

	Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Pflegemaßnahme



Anlage, Widerherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



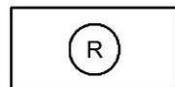
Hecke



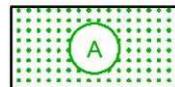
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



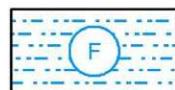
Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten



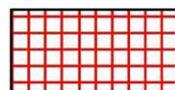
Feuchtbiotop



Wegrain



Wanderweg



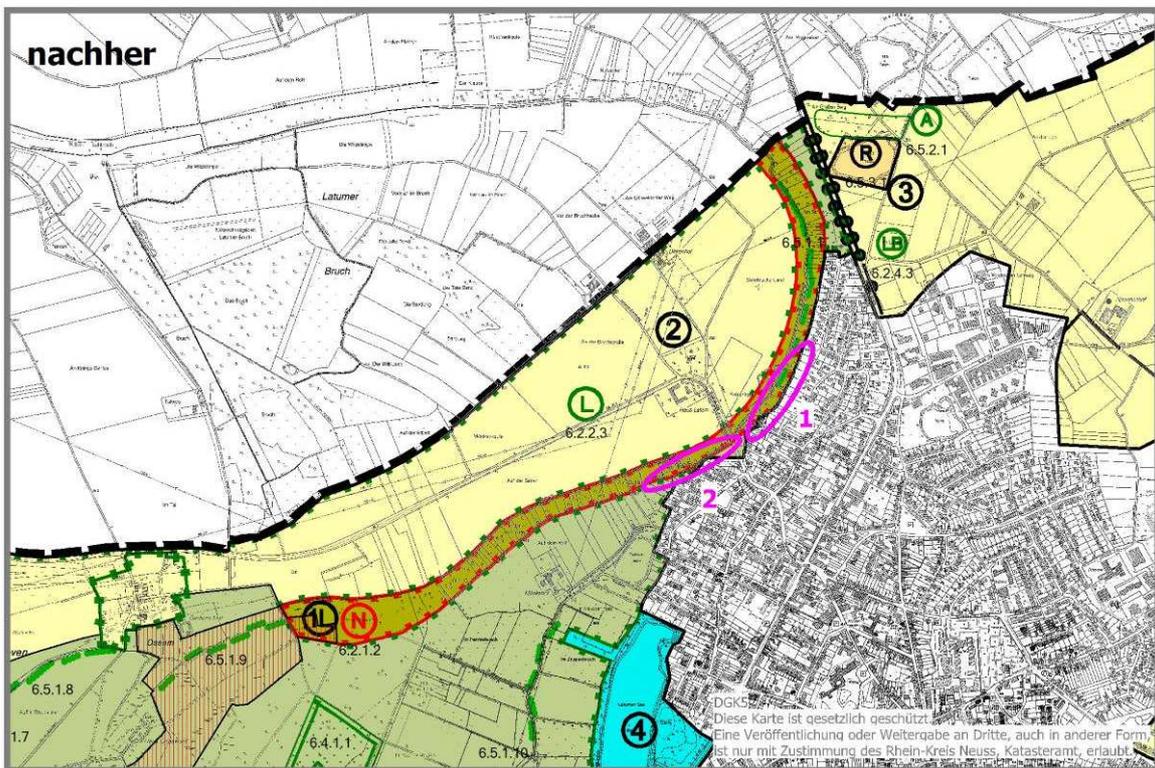
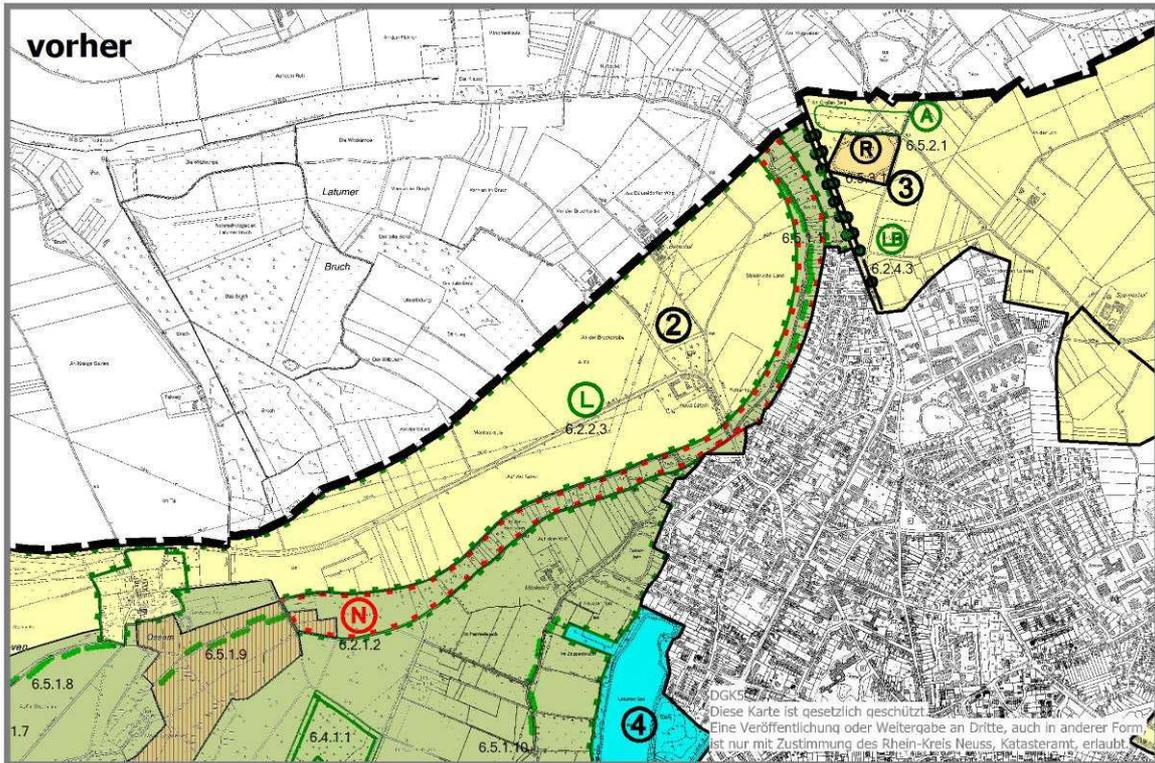
Umwandlungsverbot

Legende Landschaftsplan (gesamt)

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



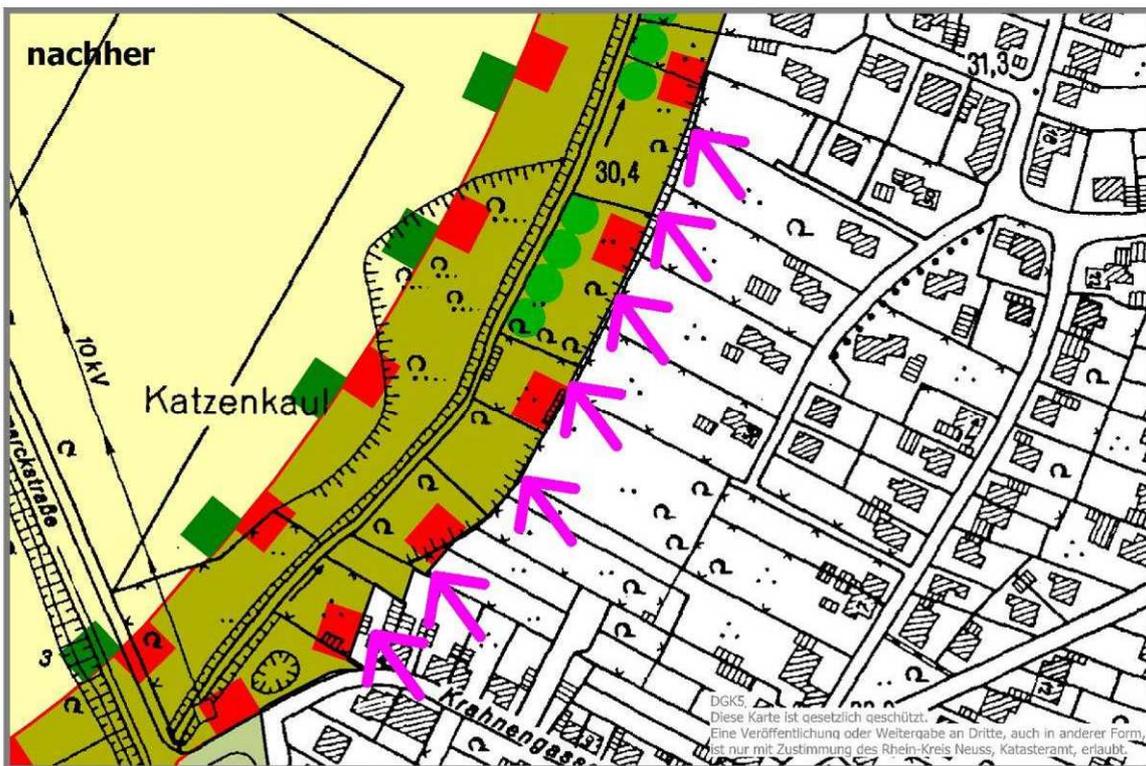
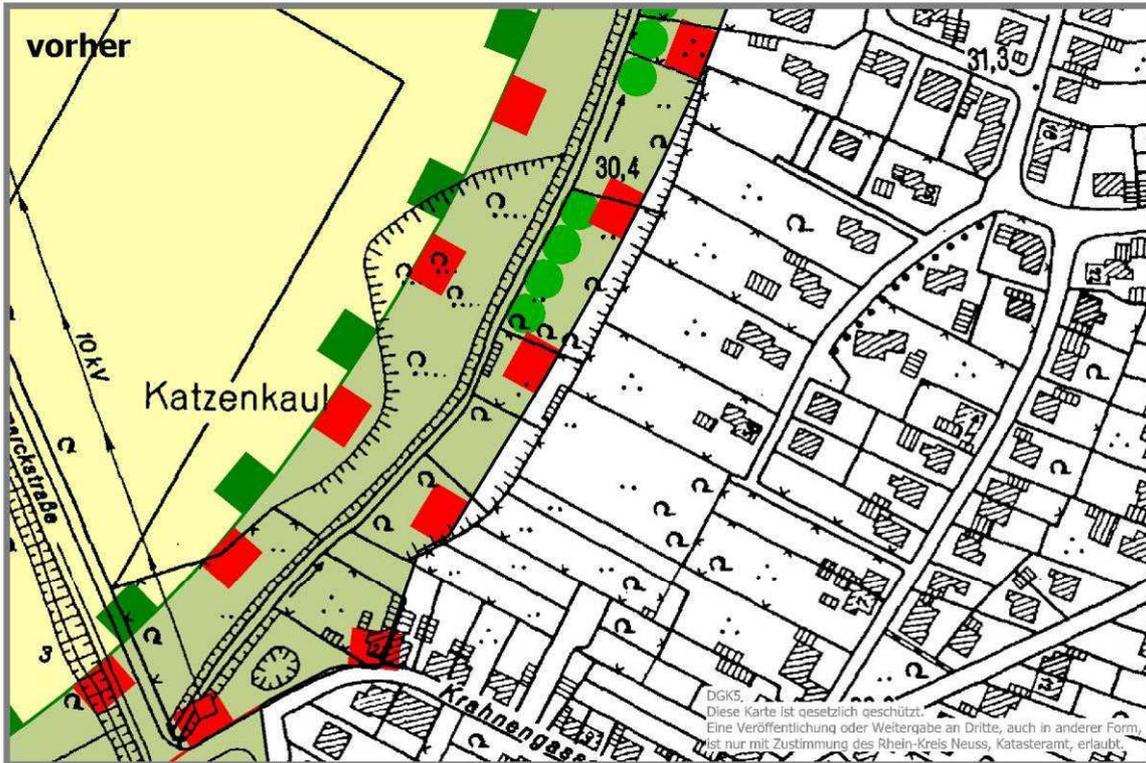
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:20.000



**rhein
kreis
neuss**

7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Die Buersbach" Seite 1 von 3



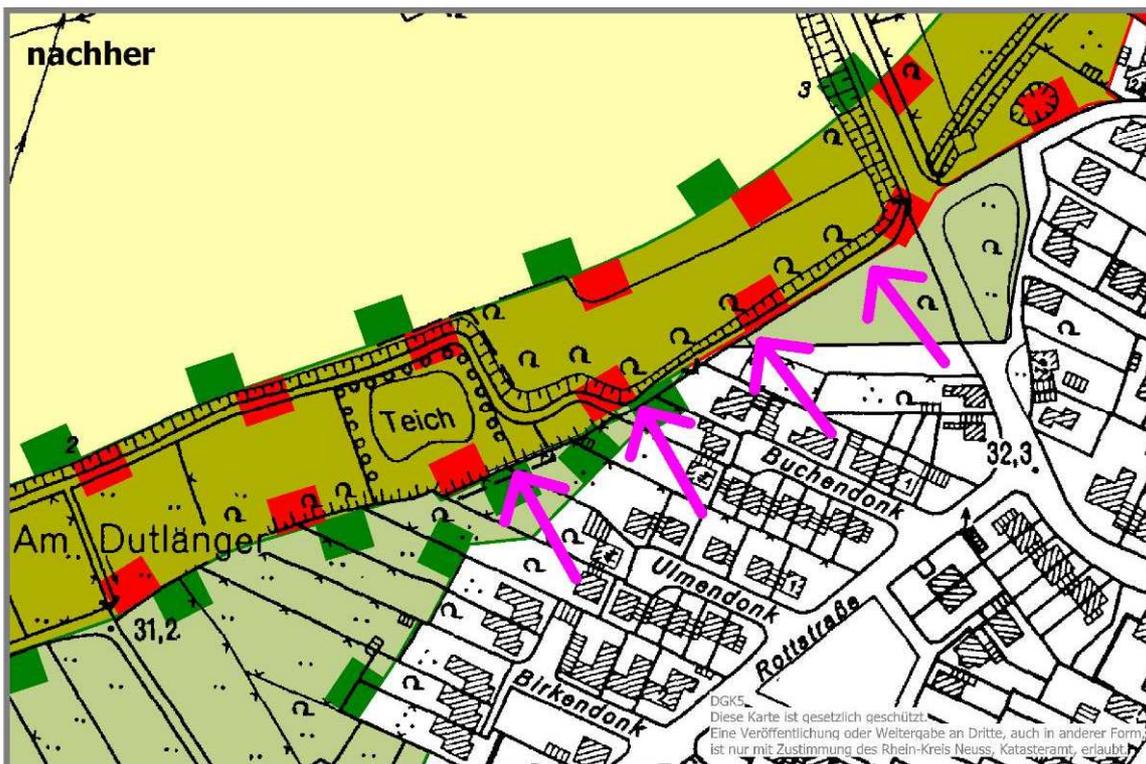
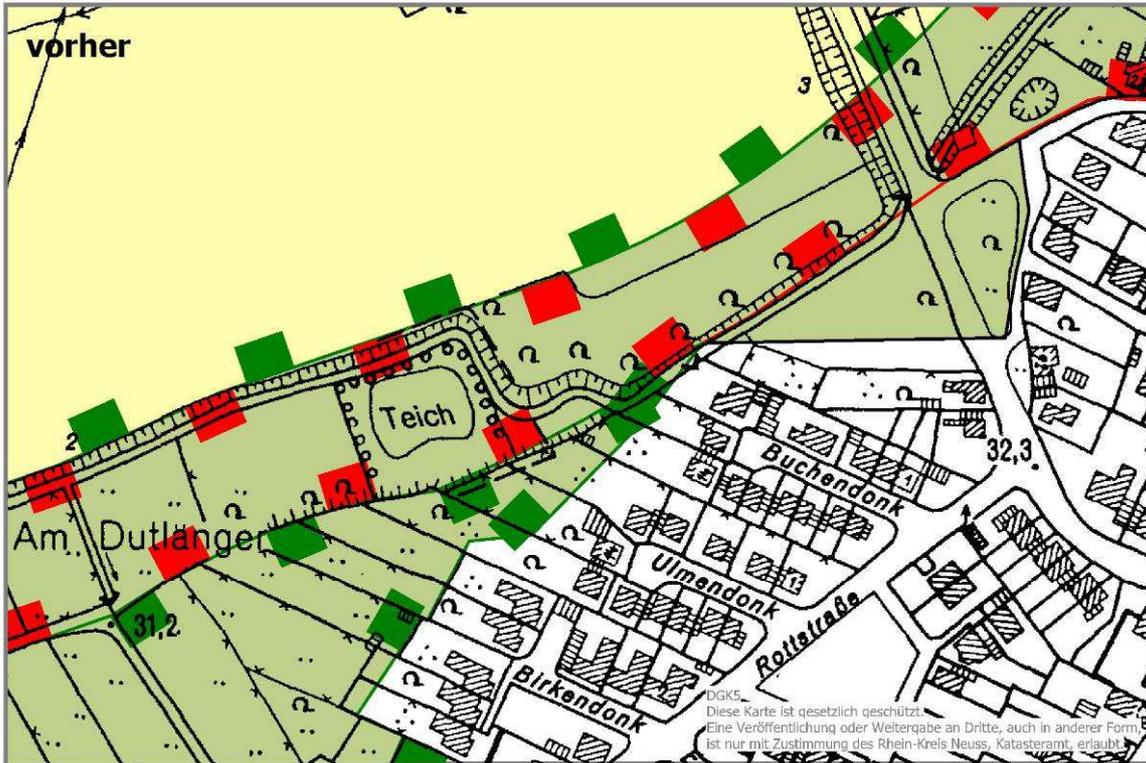
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:2.500



rhein
kreis
neuss

7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Die Buersbach" Seite 2 von 3



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:2.500

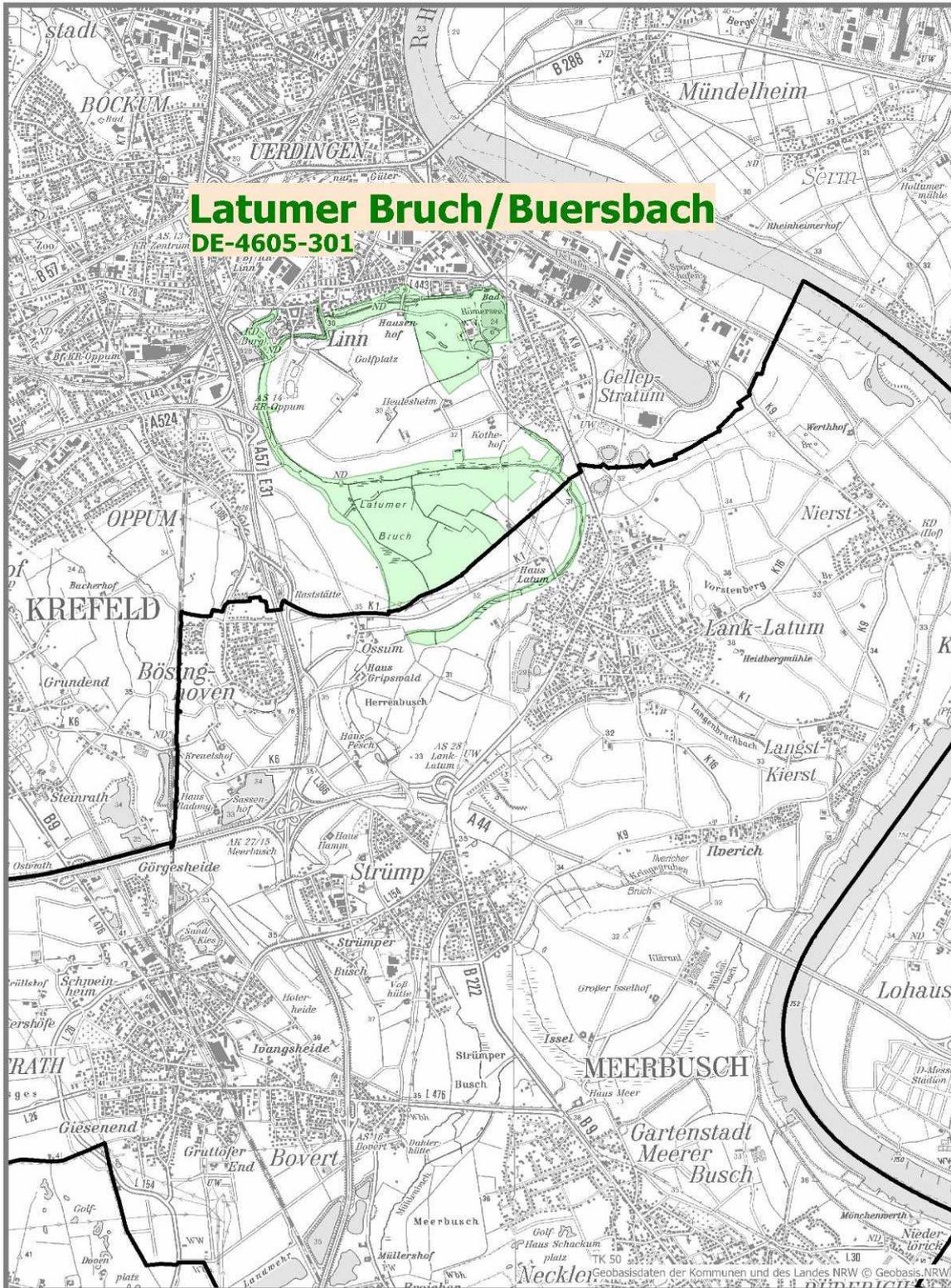


**rhein
kreis
neuss**

7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Die Buersbach" Seite 3 von 3

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des Naturschutzgebietes „Die Buersbach“ innerhalb des FFH-Gebietes „Latumer Bruch mit Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Latumer Bruch/Buersbach
DE-4605-301

Amt für Entwicklungs-
 und Landschaftsplanung
 Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:50000
 Stand: 12-2015



rhein
kreis
neuss

FFH-Gebiet "Die Buersbach"

6.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.